

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)

Ausfertigungsdatum: 18.06.2009

"Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346),
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli
2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist"

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

- (1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.
- (2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbaraufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Lichtbild,
6. Unterschrift,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Anschrift; hat der Ausweisinhaber keine Wohnung in Deutschland, kann die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ eingetragen werden,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Seriennummer und
12. Ordensname, Künstlername.

Artikel 15 der Menschenrechte

„Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit.
Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

PAuswG § 27 Pflichten des Ausweisinhabers

- (1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich
 1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,

PAuswG § 28 Ungültigkeit

- (1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn
 2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe - unzutreffend sind

Verwaltungsgericht Hamburg - Az.: 20 E 377/23
Beschluss vom 22. Februar 2023, Kammer 20.
Vorläufiger Rechtsschutz im Hinblick auf die Ausstellung eines Personalausweises ohne die Abgabe seiner Fingerabdrücke zum Zwecke der Speicherung auf dem elektronischen Chip des Ausweises.

Personalausweis

„juristische Persönlichkeit“

staatliches BGB vom 18. August 1896

§ 12 BGB. Namensrecht

- (1) Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.
- (2) Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Handelsgesetzbuch HGB §17

- (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
- (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

1. Familienname - NICHT "NAME"
richtig Schreibweise "Mustermann Geb. Gabler"

2. Vorname - richtig Schreibweise "Erika"

4. Tag der Geburt

10. Staatsangehörigkeit - NICHT Nationalität
"DEUTSCH" ist kein Land

4. Ort der Geburt

(2) letzten Tag der Gültigkeitsdauer

6. Unterschrift